

BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim



Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan „August-Bebel-Straße/ Hahlgartenstraße/ Karlstraße/ Bessunger Straße - 3. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat am 02.07.2020 den Bebauungsplan „August-Bebel-Straße/ Hahlgartenstraße/ Karlstraße/ Bessunger Straße - 3. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Ziel der Planung

Ziel ist die behutsame Nachverdichtung eines Bestandswohngebietes im Kernstadtbereich Griesheims. Das Aufstellungsverfahren wurde gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Abgrenzung des Planungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Griesheim und wird im Norden durch die Bessunger Straße, im Süden durch die Karlstraße, im Westen durch die Hahlgartenstraße und im Osten durch die August-Bebel-Straße begrenzt. Der Plangeltungsbereich ist in der anliegenden Karte maßstabstreu und genordet dargestellt.

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss wird mit dieser Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim ortsüblich bekannt gemacht. Der rechtskräftige Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden

montags von 07:00–12:30 Uhr, 13:30–16:30 Uhr,
dienstags und mittwochs von 07:30–12:30 Uhr, 13:30–16:30 Uhr,
donnerstags von 07:30–12:30 Uhr, 13:30–18:00 Uhr,
freitags von 07:30–12:30 Uhr

im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, auf Dauer eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

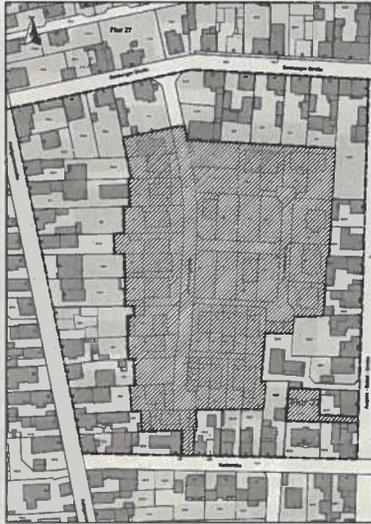
Der Bebauungsplan und die Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung> verfügbar.

Hinweis zu den geltenden Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Bebauungsplan "August-Bebel-Straße/ Hahlgartenstraße/ Karlstraße/ Bessunger Straße - 3. Änderung" - Schraffierte Bereiche sind nicht Bestandteil der 3. Änderung. (genordet - ohne Maßstab)

Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan „August-Bebel-Straße/ Hahlgartenstraße/ Karlstraße/ Bessunger Straße - 3. Änderung“ und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

gez. G. Krebs-Wetzel / Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Stadt Griesheim

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in der Sitzung am 02.07.2020 die folgende Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Stadt Griesheim beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Stadt Griesheim wird wie folgt geändert:

Nach § 8 „Sonstiges“ wird neu eingefügt § 9 „Freibad - Sonderregelung eingeschränkter Betrieb Pandemie“.

Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird zu § 10.

§ 9 „Freibad - Sonderregelung eingeschränkter Betrieb Pandemie“ erhält folgende Fassung:

§ 9 Freibad - Sonderregelung eingeschränkter Betrieb Corona-Pandemie

- (1) Alle Gebührenregelungen gemäß §§ 2 bis 5 und 8 dieser Satzung werden für die Zeit des aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkten Freibadbetriebes außer Kraft gesetzt. Es gelten für diese Zeit ausschließlich die Gebühren gemäß Abs. 2.

Bürger/innen, die bereits eine Mehrfacheintrittskarte erworben haben, können sich den Kaufpreis anteilig zurückerstatten lassen oder bei Jahres- und Saisonkarten um den Zeitraum der Schließung bzw. des eingeschränkten Betriebs aufgrund der Pandemie verlängern lassen.

- (2) Als Benutzungsgebühren für einen Nutzungszeitraum von maximal 3 Stunden werden erhoben:

Erwachsene	3,- €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €

Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet. Die Eintrittskarten werden ausschließlich im Wege des Vorverkaufs über das Internet veräußert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 06.07.2020 in Kraft und am 30.09.2020 außer Kraft.

gez. Geza Krebs-Wetzel
Bürgermeister